

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 30. Juli 2010

Ausgabe 7/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Entgeltordnung Kloster Chorin Seite 2
2. Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1- 15 Seite 4
3. 6. Änderungsbeschluss im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Süd I Seite 5
4. 2. Änderungsbeschluss und 2. Teiländerungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Seite 6
5. 7. Änderungsbeschluss und 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Seite 7
6. Protokoll der Jahreshauptversammlung der JG 90 Liepe Seite 11

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Entgeltordnung Kloster Chorin

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 01.07.2010 die Entgeltordnung Kloster Chorin wie folgt beschlossen:

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
1.	Eintrittspreise		
1.a)	Einzelpersonen		
	Erwachsene	4,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	2,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.b)	Gruppen ab 12 Personen		
	Erwachsene	3,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	1,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.c)	Gruppen ab 12 Personen mit Führung		
	Erwachsene	5,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	3,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.d)	Einzelpersonen oder Gruppen bis 11 Personen mit deutschsprachiger Führung	60,00	pauschal
1.e)	Familientageskarte (2 Erwachsene und Kinder unter 18 Jahren)	10,00	pauschal
1.f)	Familien-Jahreskarte 2 Erwachsene und Kinder unter 18 Jahren	50,00	pauschal
1.g)	Jahreskarte 1 Erwachsener	30,00	pauschal
1.h)	Hochzeitgesellschaften		
	bis 20 Personen	30,00	pauschal
	bis 30 Personen	45,00	pauschal
	bis 40 Personen	60,00	pauschal
	bis 50 Personen	75,00	pauschal
	über 50 Personen	100,00	pauschal
1.i)	Führungen für Hochzeitgesellschaften für jeweils bis 30 Personen	20,00	pauschal (zusätzlich zu 1 h)
1.k)	Einzelpersonen oder Gruppen bis 11 Personen mit fremdsprachiger Führung	80,00	pauschal
2.	Vermietungen		
2.1.	Vermietung der ehemaligen Klosterkirche einschließlich Innenhof		
2.1.a)	Grundmiete		
	für öffentliche eintrittspflichtige Veranstaltungen bis 100 Personen (ohne Totalschließung des Klosters)	300,00	pauschal
2.1.b)	Zusatzmiete		
	ab 101 Personen bis max. 2000 Personen (ohne Totalschließung des Klosters)	3,00	je Person
	ab 101 Personen bis max. 2000 Personen (wenn die Schließung der Anlage gewünscht wird)	100,00	zusätzlich je angefangene Stunde
2.1.c)	Sonderregelungen		
	Kirchentage	750,00	je Tag
	Choriner Musiksommer (Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 1.700 Besuchern)	1700,00	je Konzert
	Choriner Musiksommer (Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 2.000 Besuchern)	2000,00	je Konzert
2.1.d)	Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde	1400,00	je Konzert
2.1.e)	für geschlossene Gesellschaften nach Klosterschließzeit	800,00 zzgl. Aufwandsentschädigungen nach Punkt 3. und Nebenkosten	pauschal pro Tag

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
2.2.	Vermietung einzelner Räumlichkeiten		
2.2.a)	Grundmiete für die Klosterküche als Veranstaltungsort	200,00 zzgl. Aufwandsentschädigungen nach Punkt 3. und Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt	pauschal pro Tag
2.2.b)	Material- und Energieaufwendungen, besondere und zusätzliche Ausstattungen u.ä.		nach Aufwand
2.2.c)	Künstlergarderobe	150,00	pauschal pro Tag
2.2.d)	Seminarraum	50,00–80,00	pauschal pro Tag
2.2.e)	Standaufstellgebühr für einen gewerblichen Verkaufsstand mit der Größe von je angefangenen 4 m ²	10,00	pauschal pro Tag
2.2.f)	Standmiete für Stände, die von der Klosterverwaltung gestellt werden für je angefangene 4 m ²	10,00	pauschal pro Tag
3.	Aufwandsentschädigungen	50,00	je angefangene Stunde
4.	Fotoerlaubnis/ Drehgenehmigung (außer c) genehmigungspflichtig)		
4.a)	für wissenschaftliche und museale Zwecke	10,00	je Fotograf/ je Foto- bzw. Filmteam
4.b)	gewerbliche Fotoerzeugnisse	50,00 mindestens bis..... (Höhe ist abhängig von Auflagenhöhe und Verbreitungsumfang)	je Fotograf/ je Foto- bzw. Filmteam
4.c)	privater Gebrauch	frei	
4.d)	öffentliche Berichterstattung	frei	
4.e)	Fotoerlaubnis für Gewerbetreibende bei Trauungen für nicht gewerblichen Gebrauch	15,00	je Gewerbetreibenden
5.	Gastronomische Betreuung		
5.a)	Gastronomische Betreuung während der Großveranstaltungen im Klosterbereich bzw. bei Trauungen außerhalb 5.b)	200,00	pauschal
5.b)	Sektempfang im Rahmen einer Trauung, bei dem ausschließlich Sekt und Canapés gereicht werden	15,00	pauschal
6.	Führungen in der Klosteranlage		
6.a)	Führungen durch die Klosterverwaltung	in den Preisen unter 1. enthalten	
6.b)	Aufwandsentschädigung für deutschsprachige Führung für freie Mitarbeiter	15,00	je Führung
6.c)	Aufwandsentschädigung für fremdsprachige Führung für freie Mitarbeiter	30,00	je Führung
6.d)	Regressforderung bei abgesagten Führungen innerhalb von 5 Tagen vor dem Termin	25,00	je Führung
7.	Sonderkonditionen für Kitas und Schulen		
7.1.	Schulen und Kitas im Amtsbereich		
7.1.a)	Eintrittspreis	frei	Schüler und Kinder der Einrichtungen in Begleitung von Lehrern und Erziehern auf Antrag
7.1.b)	Nutzung der Anlage	frei	
7.2)	andere Kitas und Schulen		
7.2.a)	Eintrittspreis	entsprechend Pkt. 1	
7.2.b)	Miete für die Nutzung der Anlage	100,00	pauschal pro Tag
8.	Nutzung des Trauzimmers		
8.a)	Trauzimmer in der historischen Sakristei	75,00	je Trauung
9.	Toilettengebühr	0,30	je Person

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 (außer den Positionen 1.h) und 1.i)) in Kraft. Die Entgeltordnung für das Kloster Chorin vom 08.12.2008 tritt damit außer Kraft.

Die Positionen 1.h) und 1.i) treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Britz, den 19.07.2010

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 01.07.2010 die Entgeltordnung Kloster Chorin beschlossen. Die Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 19.07.2010

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1- 15

Die 50Hertz Transmission GmbH (früherer Firmenname Vattenfall Europe Transmission GmbH) – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt. Hinsichtlich des Neubaus von Abschnitten der 110-kV-Leitung handelt die 50Hertz Transmission GmbH im Auftrag der E.ON edis AG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Röpersdorf, Weselitz, Bertikow, Hohengüstow, Blankenburg, Gramzow, Neu-Meichow, Meichow, Fredersdorf, Briest, Passow, Stendell, Schwedt, Landin, Pinnow, Mürow, Dobberzin, Angermünde, Kerkow, Schmargendorf, Herzsprung, Bölkendorf, Wilmersdorf bei Angermünde, Fließ, Klein Ziethen, Groß Ziethen, Friedrichswalde, Joachimsthal, Buchholz (Chorin), Chorin, Senftenhütte, Golzow, Britz, Lichterfelde, Eberswalde, Finow, Spechthausen, Schönholz, Tuchen, Grüntal, Tempelfelde, Biesenthal, Heckelberg, Bralitz, Rüdersdorf bei Berlin, Willmersdorf, Löhme, Seefeld, Krummensee, Tiefensee, Bernau, Börnicke, Ladeburg, Birkholz, Altlandsberg, Mehrow, Neuenhagen bei Berlin.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 16.08.2010 bis zum 27.09.2010 einschließlich

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 1.23)
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

27.09.2010

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich

oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Britz, den 21.06.2010

R. Schneider
 Amtsdirektor

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

6. Änderungsbeschluss im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Süd I

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. Änderung des Verfahrenszwecks

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 19.12.2000 angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, das nach verschiedenen Teilungsbeschlüssen des LVLF in mehrere Verfahrensteilgebiete geteilt wurde, wird bezogen auf das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen, 5-002-R, wie folgt geändert:

1. Der Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, Az. 5-002-R, wird auf die Flächenaufbringung und die bodenordnerische Begleitung des planfeststellungsrelevanten Bauvorhabens „Neubau B2n-Ortsumgehung Schwedt, Planungsabschnitt 1.1“ erweitert. Diese Erweiterung erfasst jedoch ausschließlich die Bereiche des Bauvorhabens, die bereits innerhalb der anhängigen Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, gelegen sind. Der Grunderwerb für die weiteren Bedarfsflächen in der Gemarkung Pinnow wird an den Vorhabensträger zurückverwiesen.

2. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens wird in den beiliegenden Gebietskarten definiert, mit der Folge, dass sich die Möglichkeiten eines Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG auf diesen Bereich beschränken. Er erfasst eine Fläche des Verfahrensteilgebietes Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal von ca. 209 ha.

3. Kosten

Verfahrenskosten

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg, hat die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verursachten Verfahrenskosten (Behördenkosten) nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg, hat als Vorhabensträger des Bauvorhabens „B2n – Ortsumgehung Schwedt, PA 1.1“ die aus der Flächenbereitstellung für das Vorhaben sowie die aus der Herstellung der durch das Unternehmen verursachten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen resultierenden Kosten gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zugunsten der Teilnehmergeinschaft zu leisten bzw. zu erstatten.

Soweit sich die Einwirkungsbereiche des Straßenbauvorhabens und des Nationalparks Unteres Odertal überlagern, sind die Verfahrens- und Ausführungskosten durch die jeweiligen Vorhabensträger nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde anteilig zu leisten.

II. Bekanntmachung und Auslage

Dieser Änderungsbeschluss wird in seinen entscheidenden Teilen öffentlich bekanntgemacht und vollständig (mit Anlagen) zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienstzeiten ausgelegt.

Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt durch die nachfolgend genannten Kommunalverwaltungen gemäß deren Hauptsatzung:

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder
Lindenallee 25 – 29
16303 Schwedt / Oder

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

III. Gründe

(Siehe öffentliche Auslegung)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 25.06.2010

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Großelindemann*

Dienststempel

Anlagen

Anlage 1 – Gebieteskarte mit Darstellung des Einwirkungsbereiches (siehe öffentliche Auslegung)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

2. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ durch **2. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

Ausschluss eines Flurstückes

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II wird an der Straße von Gellmersdorf nach Crussow, die das Verfahrensteilgebiet östlich begrenzt, nach erfolgter Sonderung ein Flurstück ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Stadt Angermünde
Gemarkung Gellmersdorf
Flur: 1
Flurstück: 666**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 2 und 3 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Gebietskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Es hat eine Größe von 802 m². Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R, gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **2. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stolpe“, Aktenzeichen: 5-001-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden die Ortslagenteile Stolpe, Linde, Siedlung „Waldquelle“ und Siedlung „Stolper Mühle“ ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“, Aktenzeichen: 5-001-T.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Stadt Angermünde
Gemarkung Stolpe
Fluren 1 bis 4 teilweise
Flurstücke: gemäß Flurstücksliste (Anlage 1)
Gemarkung Gellmersdorf
Flur 1 teilweise
Flurstücke gemäß Flurstücksliste (Anlage 1)**

Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ umfasst 65,6818 ha. Die der Ortslage Stolpe zugeordneten Flurstücke sind in der Flurstücksliste (Anlage 1) aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 2 und 4 bis 6 beigefügten Karten (Gebietskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das durch Ausschluss und Teilung geänderte Verfahrensteilgebiet Süd II, Az.: 5-003-R, hat nunmehr eine Größe von ca. 3833,4 ha.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

im Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

im Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Gebietskarte und Flurkartenausschnitte) im

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

4. Teilnehmergeinschaft

Durch den 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft auch in dem neu entstandenen Verfahrensteilgebiet.

5. Ausführungskosten

Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten **Ortslage Stolpe** und **Verfahrensteilgebiet Süd II** entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer der jeweiligen Verfahrensteilgebiete (gemäß 2. Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen Verfahrensgebiete finanziell selbständig abgewickelt.

6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Verwaltungsakte, Anordnungen sowie erteilte Genehmigungen.

Für das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück gem. Nr. 1 werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungs- und Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 21.01.2010

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Siegel

Anlagen

- Flurstücksliste, 14 Seiten (Anlage 1)
- ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses
Gebietskarte (Anlage 2)
 - ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses
4 Flurkartenausschnitte (Anlagen 3 bis 6)
 - ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

7. Änderungsbeschluss und 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Prenzlau, hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ durch **7. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Felchow
Flur : 1
Flurstück: 542**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 654 m².

Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1.2 Ausschluss von Flurstücken aus dem Verfahren nach vermessungstechnischer Feststellung der Verfahrensgrenze

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I ausgeschlossen.

Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Felchow
Flur : 1 Flur : 2
Flurstücke: 33/2, 538, 541 Flurstück: 305**

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Mark Landin
Gemarkung Landin
Flur : 4
Flurstück: 306**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 8,6593 ha.

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 bis 4 zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

1.3 Ausschluss der Ortslage Flemsdorf aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Flemsdorf ausgeschlossen.

Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Flemsdorf
Flur: 5
Flurstücke: 1, 3-6/1, 6/3-6/5, 7-9/2, 19/1, 19/2, 20-22/3, 23/1, 23/3-23/5, 25-29/1, 29/3, 29/4, 30, 31, 32/4-32/6, 33/1, 33/3, 33/5, 33/7-33/10, 33/12, 33/13, 34/1, 35/6-35/8, 35/14, 35/15, 35/21, 35/23-35/28, 57/3, 57/5, 57/7, 57/9, 57/11, 57/13, 57/14, 57/16, 62, 63, 67, 69, 70, 72-74, 76, 78, 80, 81, 83, 85, 88-97**

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 und 5 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt.

Sie umfassen eine Fläche von 26,2431 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

1.4 Ausschluss von Teilen der Ortslage Stützkow aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Stützkow ausgeschlossen.

Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur : 9

Flurstücke: 237, 238, 450-464, 476-478, 480, 482-489, 493, 494, 496, 500, 513-515, 520-534, 751, 753, 767, 769, 771, 781

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 6 zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 5,5234 ha. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen: 5-002-R gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **3. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

2.1 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stützkow“, Aktenzeichen: 5-003-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Stützkow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Aktenzeichen: 5-003-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 7

Flurstücke: 617, 619-627, 630

Flur: 9

Flurstücke: 142, 145/2, 146, 234/1, 235, 239-241, 243-245, 256-259/2, 260/4, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 262/3, 263, 264, 266-281, 284-286, 290, 292, 297/1, 298-299/2, 300-309/3, 310-312, 386-389/2, 390/1, 390/2, 391/1, 391/2, 392/1, 394, 395, 467-470, 472, 474, 475, 490, 491, 507, 509-512, 516-518, 651-653, 658, 706, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 726, 728, 731, 733, 735, 737, 739, 741, 743, 746, 748, 750, 752, 754, 756, 758, 760, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 777, 779, 782, 784, 786, 788, 790

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 10,0427 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 6 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Schöneberg“, Aktenzeichen: 5-004-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Schöneberg ausgegliedert.

Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Schöneberg“, Aktenzeichen: 5-004-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 2/3, 3/1, 4/1, 4/3, 5/1, 5/2, 6/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/1, 35/3, 35/4, 36/1, 39/1, 39/2, 41/1, 41/3, 42-44/1, 45/1, 46/1, 52/1, 53, 57, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 65/3, 65/4, 71/1, 71/3, 71/4, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 75/1, 76/2, 76/3, 77/1, 77/2, 83, 88-90/1, 91, 92/1, 92/2, 93/2, 94-96/2, 97/3, 445-449, 452-456, 465, 466, 468, 469, 475, 487, 509-511, 654-656, 660-662, 664-668, 671, 673, 675, 677, 679, 681, 683, 685, 688, 690, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 705, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 727, 729, 731, 733, 735, 739, 741, 743, 745, 747, 749, 751, 753, 755, 757, 759, 761, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 776, 778, 779, 783, 786, 788, 791, 793, 795, 796, 798, 800, 801, 882, 885, 886

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Schöneberg“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 28,9899 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 7 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.3 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Neu-Galow“, Aktenzeichen: 5-005-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Neu-Galow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galow“, Aktenzeichen: 5-005-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 833, 835, 837, 839

Flur: 9

Flurstücke: 80, 81, 82/1, 83/1, 84/1-84/3, 85, 86, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 91/5-91/8, 92/1, 92/3, 92/4, 93, 107/1-107/14, 108/1, 647, 648, 662, 664, 666, 668, 670, 672, 674-677, 681, 683, 685, 687, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 703, 705

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galow“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 5,7086 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 8 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.4 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Alt-Galow“, Aktenzeichen: 5-006-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Alt-Galow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Alt-Galow“, Aktenzeichen: 5-006-T.

Land Brandenburg, Landkreis Uckermark

Gemeinde Schöneberg

Gemarkung Schöneberg

Flur: 1

Flurstücke: 390/1, 411/2, 411/4, 411/5, 412/4, 842, 844, 846, 848, 850, 853, 855, 857, 859, 861, 863, 865, 867, 869, 871

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Alt-Galow“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 4,0236 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 9 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.5 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Neu-Galower Weg“, Aktenzeichen: 5-007-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden Teile der Ortslage Neu-Galower Weg ausgegliedert.

Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galower Weg“, Aktenzeichen: 5-007-T.

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Schöneberg
Flur: 1**

Flurstücke: 362/2, 362/5, 362/6, 362/8, 362/11-362/14, 379/2, 379/3, 379/8-379/13, 383/1, 484, 485, 803, 804, 806, 807, 809, 810, 814, 816, 818, 820, 822, 824, 826, 828, 830, 832, 873

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neu-Galower Weg“ umfasst lt. Liegenschaftskataster 3,3344 ha. Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 10 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das durch Hinzuziehung (gem. Nr. 1.1) und Ausschluss (gem. Nr. 1.2 bis 1.4) sowie Teilung (gem. Nr. 2.1 bis 2.5) geänderte Verfahrensteilgebiet Süd I hat nunmehr eine Größe von ca. 8443 ha.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungs- und Teilungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im	Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow
in der	Stadtverwaltung Angermünde Markt 24 16278 Angermünde
in der	Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25-29 16303 Schwedt/Oder
im	Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 16307 Gartz (Oder)
und im	Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11 16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehnergemeinschaft

Durch den 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I entstehen keine neuen Teilnehnergemeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehnergemeinschaft auch in den neu entstandenen Verfahrensteilgebieten.

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Hinsichtlich der zugezogenen Fläche nach Ziffer 1.1 gilt: Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstücks von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG²). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes (gemäß 3. Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen Verfahrensteilgebiete „Ortslage Stützkow“, „Ortslage Schöneberg“, „Ortslage Neu-Galow“, „Ortslage Alt-Galow“ und „Ortslage Neu-Galower Weg“ finanziell selbständig abgewickelt.

9. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 7. Änderungsbeschluss und 3. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd I der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 25.06.2010

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Anlagen:

zu Nr. 1 und 2: 1 Übersichtskarte (Anlage 1) ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

zu Nr. 1 und 2: 9 Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-10) ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)

Protokoll der Jahreshauptversammlung der JG 90 Liepe

Vom 4.06.2010 um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Zur guten Hoffnung“ Liepe Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

- TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch Herrn K.-H. Manzke.
Mit der Leitung der Versammlung ist Frau Gohlke, Kämmerin des Amtes BCO in Vertretung vom Amtsdirektor Schneider (Notvorstand) beauftragt. Sie leitet die Versammlung lt. Satzung § 12 (6) bzw. § 10 (7) UG Brandenburg. Der Vorstand war lt. Beschluss vom 28.08.2009 nur bis zum 31.03.2010 bevollmächtigt.
- TOP 2. Frau Gohlke informiert, dass der Ersatzvorstand mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit beauftragt wurde.
- 2.1 Herr Mertens stellt die fristgemäße Ladung (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.04.2010) fest. Die anwesenden Jagdgenossen vertreten 439,6432 ha Jagdfläche.
- 2.2. Frau Gohlke befragt die Anwesenden zur Tagesordnung. Da es keine Ergänzungen gibt, ist die Tagesordnung angenommen.
- 2.3 Als Schriftführer wird Herr Eisermann und Stimmenzähler Herr Köller vorgeschlagen. Beide Vorschläge werden einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung gewählt.
- TOP 3. Das Protokoll der JHV vom 28.08.2009 mit den Beschlüssen wurde im Amtsblatt Nr.9 Veröffentlicht. Auf Grund der Aktualisierung des Jagdkatasters erfolgte vom Vorstand nach Hinweisen von Frau Lipps eine Korrektur zur Stimmabgabe. Das Ergebnis und die Beschlüsse vom 28.08.2009 wurden dadurch nicht beeinflusst. Herr Manzke verliest die Korrektur zum Protokoll.
Das Protokoll vom 28.08.2009 wird einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung bestätigt.
- TOP 4. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2009/2010 gibt Herr Manzke. Der Bericht liegt schriftlich in der Anlage zum Protokoll vor.
- TOP 5. Den Kassenbericht trägt in Vertretung der abwesenden Frau Lieske Herr Köller vor und liegt schriftlich in der Anlage vor.
- TOP 6. Den Bericht der Revisionskommission (Herr Specht/Herr Eisermann) trägt Herr Eisermann vor. Dieser liegt dem Vorstand in der Anlage vor.
- TOP 7. Der Bericht des Jagdpächters Dr. Lipps liegt der JHV vor und wird von Herrn Fügner in Vertretung übergeben und erläutert. Der Bericht der Landnutzer wird von Herr Manzke vorgetragen. Auch dieser Bericht liegt vor.
- TOP 8. In der Diskussion bemerkt Herr Manzke zum Bericht des Jagdpächters an, dass die hier erklärte Übereinstimmung zur bejagbaren Fläche von 926 ha zwischen Jagdvorsteher und Jagdpächter nicht gegeben ist. Herr Magalle bestätigt den Bericht der Landnutzer umfänglich.
- TOP 9. Der Ersatzvorstand wird mit einer Enthaltung ohne Gegenstimme entlastet.
- TOP 10. Die Entlastung der Kassenführerin Frau Lieske wird mit einer Enthaltung ohne Gegenstimme beschlossen.

- TOP 11. Der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der JG 90 Liepe liegt der JHV vor und er steht zur Diskussion. Da diese nicht erfolgt, ergibt die Beschlussfassung Zustimmung bei einer Enthaltung ohne Gegenstimme.
- TOP 12. Herr Manzke trägt die Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten vor.
- TOP 13. Herr Manzke gibt den Jagdgenossen eine aktuelle Information zum Rechtsstreit Jagdpächter Dr. Lipps und JG 90 Liepe
- TOP 14. Herr Manzke informiert, dass das Jagdkataster (Aktualisiert vom 15.12.2009) eine bejagbaren Fläche von 991 ha ausweist. Im Jagdpachtvertrag (JPV) vom 23.03.1991 sind jedoch nur 926 ha Berechnungsgrundlage. Nach § 1 Absatz 3 des JPV erhöht sich der Pachtpreis entsprechend der festgestellten größeren Fläche. Hierüber ist ein Vertragsanhang zu fertigen.
- TOP 15. Frau Gohlke verliest einen Beschluss zur Beauftragung des Vorstandes zur Überprüfung des Jagdpachtvertrages.
Herr Fügner stellt den Beschluss zur Diskussion, weil ein zu erwartender Rechtsstreit, nur hohe Kosten für die JG 90 Liepe zur Folge hat. Frau Gohlke stellt den Beschluss zur Diskussion zur Abstimmung: 33 Zustimmung, 1 Enthaltung Diskussion:
Herr W. Mertens vertritt die Meinung, dass die Nichtzahlung von Pachtbeiträgen die JG berechtigt, den Pachtvertrag zu lösen.
Herr Wegner bringt zum Ausdruck, dass der Jagd-Pachtvertrag von 1992 gut ist.
Herr C. Mertens stellt klar, dass beide Vertragsparteien verpflichtet sind, sich an die Vereinbarungen zu halten. Erfolgt dies nicht kann auch der Rechtsweg beschritten werden.
Herr Manzke erwartet den Auftrag den Pachtvertrag umzusetzen und die Restforderung an Pachtbeiträgen einzufordern.
- TOP 16. Frau Gohlke stellt den Beschluss zur Abstimmung. Mit 31 Zustimmung bei 3 Gegenstimmen wird der Beschluss angenommen.
- TOP 17. Folgende Kandidaten zur Wahl des neuen Vorstandes werden vorgeschlagen:
- Kandidat für Vorsteher Herr Manzke
 - Kandidat für Stellv. Vorsteher Herr Marschner
 - Kandidat für 1. Beisitzer Herr Chr. Mertens
 - Stellv. Beisitzer und Schriftführer Frau Christin Lampe
 - Kandidat für den 2. Beisitzer Herr Köller
 - Kandidat für Stellv. 2. Beisitzer und Kassenführer Frau Lieske
- TOP 18. Alle Mitglieder des Vorstandes und dessen Stellvertreter werden einzeln gewählt.
- Vorsteher Herr Manzke: Einstimmig
Stellv. Vorsteher Herr Marschner: 33 Zustimmung, 1 Enthaltung
1. Beisitzer Herr Mertens: Einstimmig
Stellv. Beisitzer und Schriftführer Frau Lampe: 33 Zustimmung, 1 Enthaltung
2. Beisitzer Herr Köller: 33 Zustimmung, eine Gegenstimme
Stellv. 2. Beisitzer und Kassenführer Frau Lieske: Einstimmig
- TOP 19. Zur Wahl der Rechnungsprüfer werden H.-H. Eisermann und Peter Specht vorgeschlagen. Beschluss: 33 Zustimmung, eine Gegenstimme.
- TOP 20. Der Haushaltsplan wird von Herr Manzke vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Ohne Diskussion wird der Haushaltsplan 2010/11 mit 34 Zustimmungen beschlossen.

TOP 21. Unter Sonstiges werden alle Mitglieder der JG gebeten Jagdkatasterdaten zu prüfen und zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher eingesehen werden. Für die Auszahlung des Jagdpachtreinertrages wird um die Bankverbindung der Jagdgenossen gebeten.

TOP 22. In seinem Schlusswort bedankt sich der Vorsteher auch im Namen des neuen Vorstandes für das Vertrauen und bei Frau Gohlke für die Versammlungsleitung.

*gez. Eisermann
Protokoll*

*Versammlungsleitung
gez. Frau Gohlke*

*Vorsteher
gez. Herr Manzke*

Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft 90 Lieve Haushaltsjahr 2010/2011

<p>1. Einnahmen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Jagdpacht 2010/11</td> <td style="text-align: right;">10.286,09 €</td> </tr> <tr> <td>Zinsertrag 2010/11</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einnahmen Summe:</td> <td style="text-align: right;">10.386,09 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">=====</td> </tr> </table> <p>2. Ausgaben</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kontoführungsgebühren</td> <td style="text-align: right;">50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausz. Jagdpachtreinertrag 2009/10</td> <td style="text-align: right;">3.505,59 €</td> </tr> <tr> <td>Rückstellung Klagekosten</td> <td style="text-align: right;">5.030,50 €</td> </tr> <tr> <td>Elektronische Jagdpachtverwaltung</td> <td style="text-align: right;">0,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rechtsberatungskosten</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Berufsgenossenschaft und LAJGEJ</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> </tr> </table>	Jagdpacht 2010/11	10.286,09 €	Zinsertrag 2010/11	100,00 €	Einnahmen Summe:	10.386,09 €		=====	Kontoführungsgebühren	50,00 €	Ausz. Jagdpachtreinertrag 2009/10	3.505,59 €	Rückstellung Klagekosten	5.030,50 €	Elektronische Jagdpachtverwaltung	0,00 €	Rechtsberatungskosten	1.000,00 €	Berufsgenossenschaft und LAJGEJ	100,00 €	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Sonstiges (Porto, Bürobedarf u.a.)</td> <td style="text-align: right;">200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Sitzungsgeld</td> <td style="text-align: right;">0,00 €</td> </tr> <tr> <td>Entschädigung Vorstand u. Stellv.</td> <td style="text-align: right;">300,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kosten für Jahreshauptversammlung</td> <td style="text-align: right;">200,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgaben Summe:</td> <td style="text-align: right;">10.386,09 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">=====</td> </tr> </table> <p><i>Jagdvorsteher: gez. Manzke</i></p> <p><i>1. Beisitzer: gez. Mertens</i></p> <p><i>2. Beisitzer: gez. Köller</i></p>	Sonstiges (Porto, Bürobedarf u.a.)	200,00 €	Sitzungsgeld	0,00 €	Entschädigung Vorstand u. Stellv.	300,00 €	Kosten für Jahreshauptversammlung	200,00 €	Ausgaben Summe:	10.386,09 €		=====
Jagdpacht 2010/11	10.286,09 €																																
Zinsertrag 2010/11	100,00 €																																
Einnahmen Summe:	10.386,09 €																																
	=====																																
Kontoführungsgebühren	50,00 €																																
Ausz. Jagdpachtreinertrag 2009/10	3.505,59 €																																
Rückstellung Klagekosten	5.030,50 €																																
Elektronische Jagdpachtverwaltung	0,00 €																																
Rechtsberatungskosten	1.000,00 €																																
Berufsgenossenschaft und LAJGEJ	100,00 €																																
Sonstiges (Porto, Bürobedarf u.a.)	200,00 €																																
Sitzungsgeld	0,00 €																																
Entschädigung Vorstand u. Stellv.	300,00 €																																
Kosten für Jahreshauptversammlung	200,00 €																																
Ausgaben Summe:	10.386,09 €																																
	=====																																

Jagdgenossenschaft Lieve

TOP 11.

Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages pro Hektar jagdbare Fläche

Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgetragene Reinertragskalkulation.

Der Reinertrag beträgt 3,54 Euro/ha jagdbare Fläche.

Zeitpunkt der Auszahlung: 4 Wochen nach Beschlussfassung.

Anmerkung:

1. Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt per Überweisung. Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Barauszahlung nach vorheriger Anmeldung.
2. Der Eigentumsnachweis muss vorliegen.
3. Die Eigentümerkartei mit Bankverbindung und Flächennachweis muss bestätigt sein.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen